

Satzung der Gemeinde Volkertshausen über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Volkertshausen
Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwegesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 9. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Aufwandsentschädigung

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Volkertshausen erhalten als Entschädigung für den ihnen im Zusammenhang mit den Proben und Übungen entstehenden Aufwand eine allgemeine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €/Jahr.

§ 2 Verdienstaufschlag

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehrangehörige) erhalten für Einsätze auf Antrag ihre notwendigen Auslagen sowie ihren nachgewiesenen Verdienstaufschlag in tatsächlicher Höhe ersetzt.
- (2) Beruflich selbstständige Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten eine Entschädigung in Höhe von **30,00 €** je Stunde bei maximal 8 Stunden pro Tag. Für Personen die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 Feuerwegesetz) gilt als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis; hierfür wird eine Entschädigung in Höhe von **10,00 €** je Stunde bei maximal 8 Stunden pro Tag ersetzt.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende (Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft) zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten, ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwegesetzes als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	600,00 Euro/Jahr
Stellvertretender Kommandant	200,00 Euro/Jahr
Gerätewart	400,00 Euro/Jahr
Atenschutzgerätewart	400,00 Euro/Jahr
Leiter der Jugendfeuerwehr	150,00 Euro/Jahr
Gruppenleiter der Jugendfeuerwehr	100,00 Euro/Jahr

- (2) Die Entschädigungen nach Absatz 1 werden auf Antrag und Bestätigung durch den Kommandanten der Gesamtwehr ausbezahlt.

§ 4 Auslagenersatz für Einsätze/Feuersicherheitsdienste

- (1) Den eingesetzten Feuerwehrangehörigen wird bei Bedarf (Dauer des Einsatzes, äußere Bedingungen etc.) ein Erfrischungszuschuss in Form von Naturalien (Getränke und Essen) gewährt.
- (2) Für angeordnete Feuersicherheitsdienste erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung in Höhe von **10,00 €** je Stunde. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen zur Verfügung gestellte Geräte Dritter werden zu marktüblichen Stunden-sätze entschädigt.

§ 5 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr ihre notwendigen Auslagen sowie ihren Verdienstausfall gemäß § 1 ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

§ 6 Bestätigung

Sämtliche Entschädigungsansprüche, welche sich aus dieser Satzung ergeben, sind vom Kommandanten zu bestätigen.

§ 7 Inkrafttreten


Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13. Dezember 1994 mit der Änderung vom 17. Juni 1997 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Volkertshausen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigung:

Volkertshausen, den 9. Dezember 2013


Mutter, Bürgermeister